

wohnheitsrecht, in den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches mitzubestimmen¹³¹, und will sich gerade auch bei der Herrscherhebung die Hände nicht ohne weiteres binden lassen. Er scheut andererseits aber auch die Rechtsunsicherheiten, die während einer Thronvakanz entstehen können¹³². Die Wahrung von Recht und Frieden gilt gemeinhin als hohes Gut. Zudem sieht der Adel seine Gruppenanliegen am ehesten geschützt, wenn weder Thronvakanz noch neu erhobene Herrscher aus anderer als der jetzt regierenden Familie in das bestehende Besitz- und Sozialgefüge Verschiebungen zu bringen drohen¹³³. Die Angst vor den möglichen Notständen einer herrscherlosen Zeit steigt, wenn mit dem baldigen Ableben des Regierenden – gewöhnlich aus Altersgründen – gerechnet werden muss. Hier bereitet sich der Augenblick vor, zu dem die Eigeninteressen des Reichsoberhauptes mit denen des Adels in Gleichklang zu bringen sind¹³⁴. Auf einem Reichstag wird die Sukzessionsfrage diskutiert. Die Quellen verwenden in diesem Fall den gelegentlich leicht variierten Terminus *tractare de statu regni*¹³⁵ so bevorzugt, dass ihm zusammen mit dem entsprechenden Zeitpunkt ein gewisser indikatorischer Charakter für Nachfolgeverhandlungen zugesprochen werden kann. Auch für die Aachener Versammlung von 817 ist diese Redewendung belegt¹³⁶. Der herbeigeführte Beschluss,

131) Speziell für die Karolingerzeit vgl. TELLENBACH, Die geistigen Grundlagen (wie Anm. 121) S. 249–253 und 259; Jürgen HANNIG, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27, 1982) passim, z. B. S. 253. Siehe auch Anm. 284.

132) Prägnante Beispiele bei Jörg W. BUSCH, Thronvakanz als Spiegel der Entwicklung des deutschen Reiches zwischen dem 10. und dem 14. Jahrhundert, *Majestas* 3 (1995) S. 3–33.

133) Treffend FRIED, *Elite* (wie Anm. 98) S. 79 oder FRIED, *Erfahrung und Ordnung* (wie Anm. 65) S. 169.

134) Der Aspekt des gemeinsamen Interesses bzw. Nutzens wird übersehen in den sonst zutreffenden Ausführungen zum Wesen der Designation bei Jan DHONDT, Königswahl und Thronerbrecht zur Zeit der Karolinger und der ersten Kapetinger, in: *Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit*, hg. von Eduard HLAWITSCHKA (1975) S. 151; die französische Originalfassung dieser Abhandlung unter dem Titel: *Élection et hérédité sous les Carolingiens et les premiers Capétiens*, war in der *Revue Belge de philologie et d'histoire* 18 (1939) S. 913–953 publiziert worden.

135) Vgl. Reinhard SCHNEIDER, *Tractare de statu regni*. Bloßer Gedankenaustausch oder formalisierte Verfassungsdiskussion?, in: *Medievalia Augiensia*, Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, hg. von Jürgen PETERSOHN (VuF 54, 2001) S. 59–78.

136) Vgl. *Ordinatio imperii* (wie Anm. 117) S. 270: [...] *de statu totius regni [...] tractaremus* [...].